



Schweizerischer Bäuerinnen- und
Landfrauenverband SBLV



Berufsverband Haushaltleiterinnen
Schweiz BVHL

PRÜFUNGSORDNUNG

über die

Berufsprüfung für Bäuerin/bäuerlicher Haushaltleiter und Haushaltleiterin/Haushaltleiter

vom 7. Juli 2009

(modular mit Abschlussprüfung)

Gestützt auf Artikel 28 Absatz 2 des Bundesgesetzes über die Berufsbildung vom 13. Dezember 2002 erlässt die Trägerschaft nach Ziffer 1.2 folgende Prüfungsordnung:

1 ALLGEMEINES

1.1 Zweck der Prüfung

Allgemein: Die Kandidatin/der Kandidat beweist, dass sie/er die notwendigen Kompetenzen besitzt, um einen Haushalt nach modernen, rationellen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu führen und auf die Bedürfnisse der Mitbewohner/innen und Gäste einzugehen.

Zusätzlich bei der Fachrichtung Bäuerin/bäuerlicher Haushaltleiter: Die Kandidatin/der Kandidat beweist, dass sie/er über die notwendigen Kompetenzen verfügt, die gewählten Betriebszweige zu führen und weiter zu entwickeln sowie sich partnerschaftlich an der Betriebsführung des ganzen Unternehmens zu beteiligen.

Zusätzlich bei der Fachrichtung Haushaltleiterin/Haushaltleiter: Die Kandidatin/der Kandidat beweist, dass sie/er die notwendigen Kompetenzen besitzt, um einen anspruchsvollen Haushalt oder einen kleinen Kollektivhaushalt umfassend zu führen und dabei auf die Bedürfnisse und das Wohlbefinden seiner Mitglieder einzugehen.

Insbesondere bedeutet dies:

- a) Sie sind fähig, die haus- und betriebswirtschaftlichen Organisationsabläufe zu kombinieren und Aufgaben je nach Bedarf zu delegieren, zu kontrollieren und umzusetzen.

- b) Sie sind fähig, flexibel zu reagieren, sich in komplexen Situationen einen Überblick zu verschaffen und situationsgerecht zu handeln, indem sie selbstständig und kompetent Entscheidungen im Interesse des Haushalts und des Betriebs treffen.
- c) Sie sind fähig, Arbeitsplätze zu beurteilen und einzurichten, Probleme zu erkennen und Verbesserungen mit geeigneten Methoden umzusetzen.
- d) Sie sind in der Lage, eigene Betriebs- oder Erwerbszweige aufzubauen und zu führen und kennen die dafür notwendigen unternehmerischen, administrativen und gesetzlichen Aspekte.
- e) Sie sind in der Lage, Teilaspekte und punktuelles Fachwissen in einen grösseren Zusammenhang zu stellen und die Auswirkungen auf die Mitmenschen und die Umwelt zu hinterfragen.
- f) Sie sind in der Lage, in Partnerschaft zu diskutieren, das Zusammenleben und die Teamarbeit mitzugestalten, die Bedürfnisse der Mitbewohner zu berücksichtigen und gemeinsam Lösungen zu erarbeiten.
- g) Sie sind fähig, Mitarbeitende und Lernende zu motivieren, zu instruieren, zu fördern und zu führen, ihr berufliches Wissen und Können weiterzugeben und mit anderen Fachpersonen zusammenzuarbeiten.
- h) Sie können mit Belastungen und Veränderungen, mit Kritik und Konflikten umgehen, dabei die eigene Person und das Wirken des Handelns reflektieren.
- i) Sie handeln im berufsethischen Sinne verantwortungsbewusst.

1.2 Trägerschaft

1.21 Die folgenden Organisationen der Arbeitswelt bilden die Trägerschaft:

Schweizerischer Bäuerinnen- und Landfrauenverband SBLV
Berufsverband Haushaltleiterinnen Schweiz BVHL

1.22 Die Trägerschaft ist für die ganze Schweiz zuständig.

2 ORGANISATION

2.1 Zusammensetzung der Kommission für Qualitätssicherung

2.11 Alle Aufgaben im Zusammenhang mit der Fachausweiserteilung werden einer Kommission für Qualitätssicherung (QS-Kommission) übertragen. Die QS-Kommission setzt sich aus 7 - 15 Mitgliedern zusammen und wird durch die Vorstände der Trägerverbände für eine Amtsdauer von 4 Jahren gewählt.

2.12 Die QS-Kommission konstituiert sich selbst. Sie ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse erfordern das Mehr der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Präsidentin oder der Präsident.

2.2 Aufgaben der QS-Kommission

2.21 Die QS-Kommission:

- a) erlässt die Wegleitung zur vorliegenden Prüfungsordnung und aktualisiert sie periodisch;

- b) setzt die Prüfungsgebühren gemäss Gebührenregelung vom 31.12.97 des Bundesamtes für Berufsbildung und Technologie (BBT) fest;
 - c) setzt den Zeitpunkt und den Ort der Abschlussprüfung fest;
 - d) bestimmt das Prüfungsprogramm;
 - e) veranlasst die Bereitstellung der Prüfungsaufgaben und führt die Abschlussprüfung durch;
 - f) wählt die Expertinnen und Experten, bildet sie für ihre Aufgaben aus und setzt sie ein;
 - g) entscheidet über die Zulassung zur Abschlussprüfung sowie über einen allfälligen Prüfungsausschluss;
 - h) legt die Inhalte der Module und Anforderungen der Modulprüfungen fest;
 - i) überprüft die Modulabschlüsse, beurteilt die Abschlussprüfung und entscheidet über die Erteilung des Fachausweises;
 - j) behandelt Anträge und Beschwerden;
 - k) überprüft periodisch die Aktualität der Module, veranlasst die Überarbeitung und setzt die Gültigkeitsdauer der Modulabschlüsse fest;
 - l) entscheidet über die Anerkennung bzw. Anrechnung anderer Abschlüsse und Leistungen;
 - m) berichtet den übergeordneten Instanzen und dem BBT über ihre Tätigkeit;
 - n) sorgt für die Qualitätsentwicklung und -sicherung, insbesondere für die regelmässige Aktualisierung des Qualifikationsprofils entsprechend den Bedürfnissen des Arbeitsmarktes.
- 2.22 Die QS-Kommission kann administrative Aufgaben und die Geschäftsführung einem Sekretariat übertragen.
- 2.23 Die eingesetzten Verantwortlichen der regionalen Prüfungsleitungen sind gewählte Mitglieder der QS-Kommission. Sie sind auf der administrativen und operativen Ebene tätig.

2.3 Öffentlichkeit / Aufsicht

- 2.31 Die Abschlussprüfung steht unter Aufsicht des Bundes; sie ist nicht öffentlich. In Einzelfällen kann die QS-Kommission Ausnahmen gestatten.
- 2.32 Das BBT wird rechtzeitig zur Abschlussprüfung eingeladen und mit den erforderlichen Akten bedient.

3 AUSSCHREIBUNG, ANMELDUNG, ZULASSUNG, KOSTEN

3.1 Ausschreibung

- 3.11 Die Abschlussprüfung wird mindestens 5 Monate vor Prüfungsbeginn in allen drei Amtssprachen ausgeschrieben.
- 3.12 Die Ausschreibung orientiert zumindest über:
- die Prüfungsdaten;
 - die Prüfungsgebühr;
 - die Anmeldestelle;
 - die Anmeldefrist;
 - den Ablauf der Prüfung.

3.2 Anmeldung

Der Anmeldung sind beizufügen:

- a) eine Zusammenstellung über die bisherige berufliche Ausbildung und Praxis;
- b) Kopien der für die Zulassung geforderten Ausweise und Arbeitszeugnisse;
- c) Kopien der Modulabschlüsse bzw. der entsprechenden Gleichwertigkeitsbestätigungen;
- d) Angabe der Fachrichtung
- e) Angabe der Prüfungssprache;
- f) Kopie eines amtlichen Ausweises mit Foto;
- g) das Thema der Projektarbeit mit den drei gewählten Modulen (davon mindestens 1 Pflichtmodul)

3.3 Zulassung

3.31 Zur Abschlussprüfung wird zugelassen, wer

- a) ein eidgenössisches Fähigkeitszeugnis einer hauswirtschaftlichen Grundbildung besitzt

oder

ein eidgenössisches Fähigkeitszeugnis einer anderen beruflichen Grundbildung, einen Mittelschulabschluss oder einen gleichwertigen Ausweis besitzt und über die Kompetenzen folgender Basismodule der modularen Ausbildung Fachfrau/Fachmann Hauswirtschaft verfügt

1a Ernährung und Verpflegung
2a Wohnen und Reinigungstechnik
3a Wäscheversorgung

- b) 2 Praxisjahre nachweist,
bei der Fachrichtung Bäuerin/bäuerlicher Haushaltleiter im bäuerlichen Haushalt

bei der Fachrichtung Haushaltleiterin/Haushaltleiter im Haushalt mit ausgewiesener Erwerbstätigkeit
- c) über die erforderlichen Modulabschlüsse bzw. Gleichwertigkeitsbestätigungen verfügt.

Vorbehalten bleibt die fristgerechte Überweisung der Prüfungsgebühr nach Ziff. 3.41 und die rechtzeitige und vollständige Abgabe der Projektarbeit.

3.32 Zur Abschlussprüfung wird auch zugelassen, wer keinen eidgenössischen Abschluss gemäss Ziffer 3.31 a) besitzt, wenn sie/er

- a) über die Kompetenzen folgender Basismodule der modularen Grundbildung Fachfrau/Fachmann Hauswirtschaft verfügt

1a Ernährung und Verpflegung
2a Wohnen und Reinigungstechnik
3a Wäscheversorgung

- b) 6 Praxisjahre nachweist,
bei der Fachrichtung Bäuerin/bäuerlicher Haushaltleiter im bäuerlichen Haushalt

bei der Fachrichtung Haushaltleiterin/Haushaltleiter im Haushalt mit ausgewiesener Erwerbstätigkeit,

- c) über die erforderlichen Modulabschlüsse bzw. Gleichwertigkeitsbestätigungen verfügt.

Vorbehalten bleibt die fristgerechte Überweisung der Prüfungsgebühr nach Ziff. 3.41 und die rechtzeitige und vollständige Abgabe der Projektarbeit.

- 3.33 Folgende Modulabschlüsse müssen für die Zulassung zur Abschlussprüfung vorliegen:

- a) 3 gemeinsame Pflichtmodule für beide Abschlüsse
- BP 01 Ernährung und Verpflegung
- BP 02 Haushaltführung
- BP 03 Familie und Gesellschaft
- b) bei der Fachrichtung Bäuerin/bäuerlicher Haushaltleiter
zusätzlich 5 spezifische Pflichtmodule
- BP 10 Landwirtschaftliches Recht
- BP 11 Landwirtschaftliche Buchhaltung
- BP 12 Landwirtschaftliche Betriebslehre
- BP 13 Produkteverwertung
- BP 14 Gartenbau
und 2 Wahlmodule gemäss Anhang 2 der Wegleitung

bei der Fachrichtung Haushaltleiterin/Haushaltleiter
zusätzlich 4 spezifische Pflichtmodule
- BP 20 Recht
- BP 21 Korrespondenz und Buchhaltung
- BP 22 Gesundheit und Soziales
- BP 23 Gäste und Feste
und 3 Wahlmodule gemäss Anhang 2 der Wegleitung

Inhalt und Anforderungen der einzelnen Module sind in den Modulbeschreibungen der Trägerschaft (Modulidentifikation inklusive Anforderungen an die Kompetenznachweise) festgelegt. Diese sind in Anhang 1 und 2 der Wegleitung aufgeführt.

- 3.34 Über die Gleichwertigkeit von ausländischen Ausweisen und Diplomen entscheidet das BBT.

- 3.35 Wer den eidg. Fachausweis Bereichsleiterin/Bereichsleiter Hotellerie-Hauswirtschaft EFA besitzt, wird zur Abschlussprüfung zugelassen, wenn sie/er

- a) den Modulabschluss BP 01 Ernährung und Verpflegung besitzt
- b) bei der Fachrichtung Bäuerin/bäuerlicher Haushaltleiter
die Modulabschlüsse der 5 spezifischen Pflichtmodule Bäuerin/bäuerlicher Haushaltleiter besitzt;

bei der Fachrichtung Haushaltleiterin/Haushaltleiter
die Modulabschlüsse der 4 spezifischen Pflichtmodule Haushaltleiterin/Haushaltleiter besitzt

- c) bei der Fachrichtung Bäuerin/bäuerlicher Haushaltleiter
2 Praxisjahre im bäuerlichen Haushalt nachweist

bei der Fachrichtung Haushaltleiterin/Haushaltleiter
2 Praxisjahre im Haushalt mit ausgewiesener Erwerbstätigkeit nachweist

Vorbehalten bleibt die fristgerechte Überweisung der Prüfungsgebühr nach Ziff. 3.41 und die rechtzeitige und vollständige Abgabe der Projektarbeit.

- 3.36 Der Entscheid über die Zulassung zur Abschlussprüfung wird der Bewerberin oder dem Bewerber mindestens drei Monate vor Beginn der Abschlussprüfung schriftlich

mitgeteilt. Ein ablehnender Entscheid enthält eine Begründung und die Rechtsmittelbelehrung.

3.4 Kosten

- 3.41 Die Kandidatin oder der Kandidat entrichtet nach bestätigter Zulassung die Prüfungsgebühr. Die Gebühren für die Ausfertigung des Fachausweises und die Eintragung in das Register der Fachausweisinhaberinnen und -inhaber, als auch ein allfälliges Materialgeld werden separat erhoben. Diese gehen zulasten der Kandidatinnen und Kandidaten.
- 3.42 Kandidatinnen und Kandidaten, die nach Ziff. 4.2 fristgerecht zurücktreten oder aus entschuldbaren Gründen von der Abschlussprüfung zurücktreten müssen, wird der einbezahlte Betrag unter Abzug der entstandenen Kosten rückerstattet.
- 3.43 Wer die Abschlussprüfung nicht besteht, hat keinen Anspruch auf Rückerstattung der Gebühr.
- 3.44 Die Prüfungsgebühr für Teilprüfungen nach Ziff. 5.13 wird von der QS-Kommission festgelegt.
- 3.45 Auslagen für Reise, Unterkunft, Verpflegung und Versicherung während der Abschlussprüfung gehen zulasten der Kandidatinnen und Kandidaten.

4 DURCHFÜHRUNG DER ABSCHLUSSPRÜFUNG

4.1 Aufgebot

- 4.11 Eine Abschlussprüfung wird durchgeführt, wenn nach der Ausschreibung mindestens sechs Kandidatinnen und Kandidaten die Zulassungsbedingungen erfüllen.
- 4.12 Die Kandidatin oder der Kandidat kann sich in einer der drei Amtssprachen Deutsch, Französisch oder Italienisch prüfen lassen.
- 4.13 Die Kandidatin oder der Kandidat wird mindestens 40 Tage vor Beginn der Abschlussprüfung aufgeboden. Das Aufgebot enthält:
- das Prüfungsprogramm mit Angaben über Ort und Zeitpunkt der Abschlussprüfung sowie die zulässigen und mitzubringenden Hilfsmittel;
 - das Verzeichnis der Expertinnen und Experten.
- 4.14 Ausstandsbegehren gegen Expertinnen und Experten müssen mindestens 30 Tage vor Prüfungsbeginn der QS-Kommission eingereicht und begründet werden. Diese trifft die notwendigen Anordnungen.

4.2 Rücktritt

- 4.21 Kandidatinnen und Kandidaten können ihre Anmeldung bis 12 Wochen vor Beginn der Abschlussprüfung zurückziehen.
- 4.22 Später ist ein Rücktritt nur bei Vorliegen eines entschuldbaren Grundes möglich. Als entschuldbare Gründe gelten namentlich:
- Mutterschaft;
 - Krankheit und Unfall;
 - Todesfall im engeren Umfeld;
 - unvorhergesehener Militär-, Zivilschutz- oder Zivildienst.
- 4.23 Der Rücktritt muss der QS-Kommission unverzüglich schriftlich mitgeteilt und belegt werden.

4.3 Nichtzulassung und Ausschluss

- 4.31 Kandidatinnen und Kandidaten, die bezüglich Zulassungsbedingungen wissentlich falsche Angaben machen, nicht selbst erworbene Modulabschlüsse einreichen oder die QS-Kommission auf andere Weise zu täuschen versuchen, werden nicht zur Abschlussprüfung zugelassen.
- 4.32 Von der Abschlussprüfung wird ausgeschlossen, wer:
- a) unzulässige Hilfsmittel verwendet;
 - b) die Prüfungsdisziplin grob verletzt;
 - c) die Expertinnen und Experten zu täuschen versucht.
- 4.33 Der Ausschluss von der Prüfung muss von der QS-Kommission verfügt werden. Bis ein rechtsgültiger Entscheid vorliegt, hat die Kandidatin oder der Kandidat Anspruch darauf, die Abschlussprüfung unter Vorbehalt abzuschliessen.

4.4 Prüfungsaufsicht, Expertinnen und Experten

- 4.41 Mindestens zwei Expertinnen oder Experten beurteilen die Projektarbeit und legen gemeinsam die Note fest.
- 4.42 Mindestens zwei Expertinnen oder Experten nehmen die mündlichen Prüfungen ab, erstellen Notizen zum Prüfungsgespräch sowie zum Prüfungsablauf, beurteilen die Leistungen und legen gemeinsam die Note fest.
- 4.43 Lehrpersonen der vorbereitenden Kurse und der Modulangebote, die die Kandidatin oder den Kandidaten unterrichtet haben, Verwandte sowie gegenwärtige und frühere Vorgesetzte, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kandidatin oder des Kandidaten treten bei der Prüfung als Expertinnen und Experten in den Ausstand.

4.5 Abschluss und Notensitzung

- 4.51 Die QS-Kommission beschliesst im Anschluss an die Prüfung an einer Sitzung über das Bestehen der Prüfung. Die Vertreterin oder der Vertreter des BBT wird rechtzeitig an diese Sitzung eingeladen.
- 4.52 Dozentinnen und Dozenten der vorbereitenden Kurse, Verwandte sowie gegenwärtige und frühere Vorgesetzte, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kandidatin oder des Kandidaten treten bei der Entscheidung über die Erteilung des Fachausweises in den Ausstand.

5 ABSCHLUSSPRÜFUNG

5.1 Prüfungsteile

- 5.11 Die Abschlussprüfung umfasst folgende modulübergreifende Prüfungsteile und dauert:

Prüfungsteil	Art der Prüfung	Zeit	Gewichtung
1 Projektarbeit	Schriftlich	vorgängig erstellt	2-fach
2 Präsentation mit ergänzenden Fragen	Mündlich mündlich	20 Minuten 10 Minuten	1-fach
3 Fachgespräch	mündlich	30 Minuten	1-fach
	Total	60 Minuten	

- 5.12 Jeder Prüfungsteil kann in Positionen unterteilt werden. Diese Unterteilung legt die QS-Kommission fest.
- 5.13 Wer den eidgenössischen Fachausweis als Bäuerin/bäuerlicher Haushaltleiter EFA oder als Haushaltleiterin/Haushaltleiter EFA erworben hat und den eidgenössischen Fachausweis als Haushaltleiterin/Haushaltleiter bzw. Bäuerin/bäuerlicher Haushaltleiter erwerben will, wird von der Projektarbeit und der Präsentation mit ergänzenden Fragen dispensiert.

5.2 Prüfungsanforderungen

- 5.21 Die detaillierten Bestimmungen über die Abschlussprüfung sind in der Wegleitung zur Prüfungsordnung nach Ziff. 2.21 Bst. a aufgeführt.
- 5.22 Die QS-Kommission entscheidet über die Gleichwertigkeit abgeschlossener Prüfungsteile bzw. Module anderer Prüfungen auf Tertiärstufe sowie über die allfällige Dispensation von den entsprechenden Prüfungsteilen der vorliegenden Prüfungsordnung.

6 BEURTEILUNG UND NOTENGEbung

6.1 Allgemeines

Die Bewertung der Abschlussprüfung resp. der einzelnen Prüfungsteile erfolgt mit Noten. Es gelten die Bestimmungen nach Ziff. 6.2 und Ziff. 6.3 der Prüfungsordnung.

6.2 Beurteilung

- 6.21 Die Positionsnoten werden mit ganzen und halben Noten nach Ziff. 6.3 bewertet.
- 6.22 Die Note eines Prüfungsteils ist das Mittel der entsprechenden Positionsnoten. Sie wird auf eine Dezimalstelle gerundet. Führt der Bewertungsmodus ohne Positionen direkt zur Note des Prüfungsteils, so wird diese nach Ziff. 6.3 erteilt.
- 6.23 Die Gesamtnote der Abschlussprüfung ist das gewichtete Mittel aus den Noten der einzelnen Prüfungsteile. Sie wird auf eine Dezimale gerundet.

6.3 Notenwerte

Die Leistungen werden mit Noten von 6 bis 1 bewertet. Die Note 4 und höhere bezeichnen genügende Leistungen. Andere als halbe Zwischennoten sind nicht zulässig.

6.4 Bedingungen zum Bestehen der Abschlussprüfung und zur Erteilung des eidgenössischen Fachausweises

- 6.41 Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn mindestens die Gesamtnote 4 erreicht wird.
- 6.42 Die Abschlussprüfung gilt als nicht bestanden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat:
- a) sich nicht rechtzeitig abmeldet;
 - b) ohne entschuldbaren Grund nicht dazu antritt;

- c) ohne entschuldbaren Grund nach Beginn zurücktritt;
 - d) von der Prüfung ausgeschlossen werden muss.
- 6.43 Die QS-Kommission entscheidet allein auf Grund der erbrachten Leistungen über das Bestehen der Abschlussprüfung. Wer die Prüfung bestanden hat, erhält den eidgenössischen Fachausweis.
- 6.44 Die QS-Kommission stellt jeder Kandidatin und jedem Kandidaten ein Zeugnis über die Abschlussprüfung aus. Diesem kann zumindest entnommen werden:
- a) eine Bestätigung über die geforderten Modulabschlüsse bzw. Gleichwertigkeitsbestätigungen;
 - b) die Noten in den einzelnen Prüfungsteilen und die Gesamtnote der Abschlussprüfung;
 - c) das Bestehen oder Nichtbestehen der Abschlussprüfung;
 - d) bei Nichterteilung des Fachausweises eine Rechtsmittelbelehrung.

6.5 Wiederholung

- 6.51 Wer die Abschlussprüfung nicht bestanden hat, kann die Prüfung zweimal wiederholen. Die erste Wiederholung kann frühestens nach einem Jahr erfolgen.
- 6.52 Die Wiederholungsprüfungen beziehen sich auf alle Prüfungsteile. Für die Anmeldung und Zulassung gelten die gleichen Bedingungen wie für die erste Abschlussprüfung.

7 FACHAUSWEIS, TITEL UND VERFAHREN

7.1 Titel und Veröffentlichung

- 7.11 Der eidgenössische Fachausweis wird auf Antrag der QS-Kommission vom BBT ausgestellt und von dessen Direktorin oder dessen Direktor und der Präsidentin oder dem Präsidenten der QS-Kommission unterzeichnet.
- 7.12 Die Fachausweisinhaberinnen und -inhaber sind berechtigt, folgenden geschützten Titel zu führen:

Fachrichtung Bäuerin/bäuerlicher Haushaltleiter

- **Bäuerin/bäuerlicher Haushaltleiter mit eidgenössischem Fachausweis**
- **Paysanne/responsable de ménage agricole avec brevet fédéral**
- **Contadina/responsabile d'economia domestica rurale con attestato professionale federale**

Als englische Übersetzung wird

- Farm and Family Manager with Federal Diploma of Professional Education and Training (Federal PET Diploma)

empfohlen

oder

Fachrichtung Haushaltleiterin/Haushaltleiter

- **Haushaltleiterin/Haushaltleiter mit eidgenössischem Fachausweis**
- **Gouvernante/Gouvernant de maison avec brevet fédéral**
- **Governante d'economia domestica con attestato professionale federale**

Als englische Übersetzung wird

- Family Manager with Federal Diploma of Professional Education and Training (Federal PET Diploma)

empfohlen.

- 7.13 Die Namen der Fachausweisinhaberinnen und -inhaber werden in ein vom BBT geführtes Register eingetragen.

7.2 Entzug des eidgenössischen Fachausweises

- 7.21 Das BBT kann einen auf rechtswidrige Weise erworbenen eidgenössischen Fachausweis entziehen. Die strafrechtliche Verfolgung bleibt vorbehalten.
- 7.22 Der Entscheid des BBT kann innert 30 Tagen nach seiner Eröffnung an das Bundesverwaltungsgericht weitergezogen werden.

7.3 Rechtsmittel

- 7.31 Gegen Entscheide der QS-Kommission wegen Nichtzulassung zur Abschlussprüfung oder Verweigerung des eidgenössischen Fachausweises kann innert 30 Tagen nach ihrer Eröffnung beim BBT Beschwerde eingereicht werden. Diese muss die Anträge der Beschwerdeführerin oder des Beschwerdeführers und deren Begründung enthalten.
- 7.32 Über die Beschwerde entscheidet in erster Instanz das BBT. Sein Entscheid kann innert 30 Tagen nach Eröffnung an das Bundesverwaltungsgericht weitergezogen werden.

8 DECKUNG DER PRÜFUNGSKOSTEN

- 8.1 Die Trägerschaft legt auf Antrag der QS-Kommission die Ansätze fest, nach denen die Mitglieder der QS-Kommission sowie die Expertinnen und Experten entschädigt werden.
- 8.2 Die Trägerschaft trägt die Prüfungskosten, soweit sie nicht durch die Prüfungsgebühr, den Bundesbeitrag und andere Zuwendungen gedeckt sind.
- 8.3 Nach Abschluss der Prüfung reicht die QS-Kommission dem BBT gemäss Richtlinie eine detaillierte Erfolgsrechnung ein. Auf dieser Basis bestimmt das BBT den Bundesbeitrag für die Durchführung der Prüfung.

9 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

9.1 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Reglement vom 14. Mai 2002 über die Berufsprüfung für Bäuerinnen und die Prüfungsordnung vom 17. Dezember 2004 über die Berufsprüfung für Haushaltleiterinnen und Haushaltleiter werden aufgehoben.

9.2 Übergangsbestimmungen

- 9.21 Fachrichtung Bäuerin/bäuerlicher Haushaltleiter

Die letzte Abschlussprüfung nach bisherigem Reglement vom 14. Mai 2002 wird im Jahr 2011 durchgeführt.

Repetentinnen und Repetenten nach dem bisherigen Reglement vom 14. Mai 2002 erhalten bis 2012 Gelegenheit zu einer Wiederholung

- 9.22 Fachrichtung Haushaltleiterin/Haushaltleiter
Die letzte Prüfung nach der bisherigen Prüfungsordnung vom 17. Dezember 2004 wird im Jahre 2010 durchgeführt. Repetentinnen und Repetenten erhalten bis 2011 Gelegenheit zu einer Wiederholung.

9.3 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt mit der Genehmigung durch das BBT in Kraft.

10 ERLASS

Brugg und Rickenbach, 18. Juni 2009

Schweizerischer Bäuerinnen- und Landfrauenverband (SBLV)
Die Präsidentin

Ruth Streit

Berufsverband Haushaltleiterinnen Schweiz (BVHL)
Die Präsidentin

Gaby Furrer

Diese Prüfungsordnung wird genehmigt.

Bern, 7. Juli 2009

BUNDESAMT FÜR BERUFSBILDUNG UND TECHNOLOGIE
Die Direktorin

Dr. Ursula Renold